

stahls, der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, oder des Betrugs zu einer Strafe verurteilt worden sind. Diese Folge der Verurteilung hat aufzuhören bei politischen und gewissen anderen Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei den übrigen Verbrechen mit dem Ablaufe von 5 oder 10, bei den Übertretungen mit dem Ablaufe von 3 Jahren nach dem Ende der Strafe (Gesetzg. v. 1869—1870). In Galizien ist auch das Vergehen der verschuldeten Krüda ein Ausschließungsgrund von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit; letztere ruht überhaupt in allen Ländern bei jenen Personen, welche sich in einer Konkurs- oder Ausgleichsverhandlung befinden. In aktiver Dienstpflicht stehende Personen des Soldatenstandes im Heere, in der Kriegsmarine und der Landwehr, Auditoren, Militärärzte und Truppenrechnungsführer sind weder wahlberechtigt noch wählbar; doch können dieselben, wenn sie einen Grundbesitz haben, der zum aktiven Wahlrechte genügt, dieses durch Bevollmächtigte ausüben.

Die Landtagsabgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt; auf dieselbe Zeit wird der Vorsitzende des Landtags („Landeshauptmann“, in Böhmen „Oberstlandmarschall“, in Niederösterreich und Galizien „Landmarschall“, in Dalmatien „Landtagspräsident“) vom Kaiser ernannt. Die Landtage werden jährlich einberufen.

Als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung ist der Landesausschuß bestimmt, welcher aus dem Vorsitzenden des Landtags und aus vom Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern zusammengesetzt ist.

Volkvertretung in dem ungarischen Staatsgebiete. Diese besteht in dem ungarischen Reichstage und dem kroatisch-slavonischen Landtage.

Der ungarische Reichstag ist rücksichtlich der Gesetzgebung Ungarns und für Kroatien und Slavonien rücksichtlich der Legislation jener Angelegenheiten kompetent, welche diese Länder mit Ungarn gemeinschaftlich angehen (vgl. S. 31). Er besteht aus der Magnaten- und der Repräsentantentafel.

Mitglieder der Magnatentafel sind: a) auf dem Wege der Erbfolge: die volljährigen Erzherzöge des Herrscherhauses; alle jene Mitglieder der im Gesetzartikel VIII v. 1886 aufgezählten 19 fürstlichen, 136 gräflichen und 118 freiherrlichen Familien, welche das 24. Lebensjahr vollendet haben und von ihrem Grundbesitze an Grund- und Hausklassensteuer jährlich mindestens 3000 fl. zahlen; diejenigen Fürsten, Grafen und Freiherrn mit gleichem Alter und gleicher Vermögensqualifikation, welchen vom Könige, oder, wenn sie der Abstammung nach nicht ungarische Staatsbürger sind, von der Legislative das Recht der erblichen Mitgliedschaft verliehen wird; — b) in Folge ihrer Würde oder ihres Amtes: die 10 Bannerherren des Reichs und der Graf von Preßburg, die beiden Kronhüter, der Gouverneur von Fiume, die beiden Präsidenten der königl. Kurie und der Präsident der Budapester königl. Tafel; ferner während der Dauer ihrer geistlichen Funktion die römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Erzbischöfe und Diözesanbischöfe, die beiden katholischen Weihbischöfe von Belgrad und Knin, der Erzabt von Martinsberg, der Propst von Jászó und der Prior von Auranien, die amtsältesten 3 Bischöfe einer jeden der beiden evangelischen Kirchen, die amtsältesten 3 Oberkuratoren der reformierten Kirche, der Generalinspektor und die zwei amtsältesten Inspektoren der Augsburger Konfession, einer der amtsältesten Präsidenten der unitarischen Kirche (entweder der Bischof oder einer der beiden Oberkuratoren); — c) in Folge Ernennung durch den König auf Lebenszeit: verdiente ungarische Staatsbürger, deren Gesamtzahl aber 50 nicht überschreiten darf!); — d) 3 Abgeordnete des kroatisch-slavonischen Landtags, die jedoch nur in jenen Angelegenheiten Beratungs- und Stimmrecht haben, welche die Länder der ungarischen Krone gemein-

1) Im Übergangsstadium sind lebenslängliche Mitglieder der Magnatentafel noch jene, welche von dieser, weil sie früher das persönliche Mitgliedsrecht hatten, hierzu gewählt wurden. Ihre Zahl darf 50 nicht überschreiten.